

Merkblatt zum Weiter Wissen Workshop der IG Kultur Steiermark: Kulturförderungen der Stadt Graz



abgehalten am 24.02.2020, ab 14:00 Uhr bei Kultur in Graz, Lagergasse 98, 8020 Graz

Zu Gast waren: Michael A. Grossmann (Leiter des Kulturamts der Stadt Graz), Gerald de Montmorency (Kulturamt Stadt Graz), Rene Riepl (Kulturamt Stadt Graz)

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde mit 11.04.2019 eine neue Förderungsrichtlinie für die Stadt Graz erlassen: <https://www.graz.at/cms/beitrag/10339058/7765198/Foerderungsrichtlinie.html>

Grundsätzliche Infos zu Förderungen gibt es auf der Website des Kulturamtes:
<http://www.kultur.graz.at/kulturamt/5>

Es gibt auch ein neues Handbuch für Förderungswerber*innen:
https://www.graz.at/cms/dokumente/10034077/f3cc2c1c/Handbuch_F%C3%B6rderungswerberInnen.pdf

Kontakt des Kulturamtes:
kulturamt@stadt.graz.at
Kulturamt der Stadt Graz
Stigergasse 2 (Mariahilfer Platz), 2. Stock, A-8020 Graz
Tel.: +43/316/872-4900
Fax: +43/316/872-4909

Dieses Merkblatt wurde aus einer Mitschrift der Infoveranstaltung erstellt und dem Kulturamt zur Kontrolle vorgelegt. Dennoch erfolgen alle Angaben ohne Gewähr!

Was hat sich mit der neuen Förderungsrichtlinie geändert?

Der Geltungsbericht sind alle Förderungen ab dem 01.01.2019, die noch nicht vor dem 01.11.2019 abgerechnet wurden.

- 1.) Die erste wesentliche Änderung ist die Umstellung auf ***ausschließlich elektronische Kommunikation***.

Anträge können nur noch elektronisch mittels E-Government-Formular gestellt werden (verlinkt auf <http://www.kultur.graz.at/kulturamt/5>). Das Kulturamt hat schon 2013 auf elektronische Akten umgestellt, der Vorteil ist dabei die Übersichtlichkeit und lückenlose Dokumentation über die Jahre hinweg. Man hat die Änderung nach einer Empfehlung des Stadtrechnungshofes durchgeführt. Der elektronische Antrag ist für alle neuen Förderansuchen verpflichtend. Einzige Ausnahme: dann, wenn es direkt einen Antrag im Gemeinderat gibt, dann braucht es keinen elektronischen Antrag. Auch die Förderabrechnung erfolgt nun ausschließlich elektronisch.

- 2.) Der Projektbericht.

Eine weitere Neuigkeit ist eine Art Wirkungskontrolle, ob die Förderung auch dafür eingesetzt wurde, wofür sie beantragt worden war. Dazu braucht es bei der Abrechnung eine inhaltliche Darstellung der Verwendung der Mittel, einen **Projektbericht**.

Dieser Projektbericht wird als erster Schritt von den Fachreferenten der jeweiligen Sparte geprüft, welche über einen internen Vermerk bestätigen, dass die Fördergelder dem Förderzweck entsprechend verwendet wurden. Erst dann kommt es zur finanziellen Prüfung bei der Abrechnung.

- 3.) Zwei neue Finanzgrenzen bei € 3.000,- und bei € 30.000,-.

Bei Förderungen über € 30.000,- (stadtübergreifend, also nicht nur Kulturförderung sondern auch andere Förderstellen der Stadt werden hinzu addiert): hier braucht es zur Abrechnung nicht nur einen einfachen Projektbericht, sondern einen detaillierteren Bericht, einen Evaluierungsbericht. Es ist ein Selbstevaluierungsbericht, der nicht fremdvergeben werden muss. Er muss eine gute Darstellung darüber enthalten, wofür die Fördergelder verwendet wurden, was gemacht wurde, was funktioniert hat, was nicht funktioniert hat. Man soll Pressemeldungen mitschicken falls vorhanden, ebenso Besuchszahlen, Teilnehmerzahlen, und ganz allgemein Kennzahlen, die auf die Publikumsresonanz rückschließen lassen. Ganz allgemein sollten das 1-2 Seiten für kleine Projekte sein, für große ca. 5-7 Seiten. Es gibt keine Vorlage dafür, der Bericht soll für einen unbeteiligten Dritten eine möglichst gute Nachvollziehbarkeit gewährleisten. Fotos können gerne inkludiert werden, der Bericht wird nur dem zuständigen Prüforgan vorgelegt, also auch in Hinsicht auf Datenschutz kein Problem.

Eine externe Evaluierung wird dann vom Kulturamt für alle mehrjährigen Förderverträge beauftragt, so wie es 2011 und 2016 mit zwei Studien schon geschehen ist.

Bei Förderungen unter € 3.000,- gibt es keine Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises, also keine Pflicht zum Einschicken eines Berichts oder von Belegen. Jedoch können auch Förderungen unter € 3.000,- stichprobenartig überprüft werden, dazu ergeht aber eine Aufforderung seitens des Kulturamtes.

An den beschlussfassenden Gremien hat sich jedoch nichts geändert! Bei Förderhöhen bis € 1.500,- muss die Förderung nicht durch den Stadtsenat genehmigt werden, sondern nur durch den Stadtsenatsreferenten. Förderungen über € 1.500,- werden auch dem zuständigen Fachbeiratsgremium zur Begutachtung vorgelegt. Förderverträge werden immer mit

Beschlussfassung durch den Gemeinderat genehmigt.

Kleinstförderungen unter € 1.500,- werden im Kulturbericht der Stadt Graz nicht namentlich erwähnt, Förderungen darüber aber im Sinne der Transparenz schon. Zudem kann der Stadtrechnungshof nunmehr nicht nur die Gebarung des Kulturamtes überprüfen, sondern auch direkt die fördernehmenden Institutionen und Vereine!

Kulturberichte gibt es auf <http://www.kultur.graz.at/kulturamt/57>.

4.) Möglichkeit von zusätzlichen Förderanträgen.

Bisher war mit einer Basisförderung alles abgedeckt, keine zusätzlichen unterjährigen Projektförderungen mehr möglich. Die neue Förderungsrichtlinie hat aber einen neuen Grundsatz. Es wird nicht mehr gefragt, wer einreicht, sondern, wofür eingereicht wird.

Das bedeutet, dass selbst wenn es eine Basisförderung gibt, man für ein neues Projekt, das nicht inkludiert war, einen neuen Antrag stellen kann! Ergibt sich also kurzfristig ein neues Projekt, das nicht in der Basisförderung enthalten ist, kann ich dafür einen Antrag stellen. Spätestens ab dem dritten neuen Projekt neben einer bestehenden Basisförderung wird es aber seitens des Kulturamtes die Einladung zu einem klärenden Gespräch geben.

Wie funktioniert die Abrechnung im Detail?

Alle Abrechnungsunterlagen müssen digital an kulturamt@stadt.graz.at geschickt werden.

Bezüglich der Abrechnung gibt es drei Vorgehensweisen abhängig von der Förderhöhe:

- **bis € 3.000:** es gibt keine Pflicht zur Vorlage einer Abrechnung.
- **€ 3.000 bis € 30.000:** Vorlage eines Projektberichtes und einer Belegaufstellung
- **über € 30.000:** zusätzlich zum Projektbericht und Belegaufstellung einen Evaluierungsbericht und alle relevanten Belege mit Zahlungsnachweisen.

Einige Hinweise für die Abrechnung:

- Die Belegaufstellung kann in der Form frei gewählt sein, man kann zum Beispiel auch die Vorlage des Landes Steiermark dafür verwenden.
- Der Soll/Ist-Vergleich war ein Vorschlag des Stadtrechnungshofes, um wirtschaftlichen Problemen von fördernehmenden Institutionen möglichst früh schon begegnen zu können. Er ist auch deswegen so wichtig, weil die Förderungsrichtlinie ganz klar sagt, dass die Stadt Graz nur fördern darf, wenn die Förderung auch wirklich zur Projektverwirklichung erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Einnahmen ohne Förderung der Stadt Graz maximal gleich hoch sind wie die Ausgaben oder darunter liegen. In dem Moment, wo ein Gewinn erwirtschaftet wird, kann ein Teil der Förderung zurückgefordert werden. Aus diesem Grund sind beispielsweise Benefizveranstaltungen grundsätzlich de jure nicht förderungswürdig.
- Abrechnungsunterlagen können drei Jahre rückwirkend für Förderangelegenheiten geprüft werden, grundsätzliche Aufbewahrungspflicht für Angelegenheiten der Finanz sind sieben Jahre, für Förderungen des Bundes müssen alle Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Eine vollständige Abrechnung ist auch weiterhin Voraussetzung für eine neue Auszahlung (Ausnahme: Förderverträge).

- Es ist keine Belegprüfung vor Ort in den Institutionen mehr möglich!
- Grundsätzlich kann eine Prüfung auch die Kontrolle der notwendigen Rechnungsmerkmale umfassen.
- Zahlungsnachweise sind grundsätzlich Kontenauszüge bzw. Vermerke mit „bar bezahlt“.
- Für die Abrechnung von Personalkosten kann auch das Formular des Landes Steiermark herangezogen werden oder Jahreslohnkonten aus der Buchhaltung. Personalkosten werden in Höhe der branchenüblichen Kosten anerkannt, man hält sich an die Richtlinien der IG Kultur.
- Die Abrechnung kann als zip-Datei per Email geschickt werden, aber auch über WeTransfer, Dropbox oder Server-Links. Sollte es Schwierigkeiten beim Download geben, wird man sich von Seiten des Kulturamtes nochmal melden.
- Elektronisch exportierte Buchungslisten aus z.B. SAP oder ähnlichen Programmen reichen für die Abrechnung. Die verantwortliche Person der jeweiligen Institution übernimmt die Verantwortung und Haftung dafür.
- Das Kulturamt überprüft bei den Abrechnungen auch, ob sich die Verteilung der Ausgaben im Vergleich zum Ansuchen wesentlich verschoben hat. Wenn das der Fall ist, würde man nachfragen bis hin zur Rückforderung der Förderung, wenn sich auch inhaltlich viel verschoben hat. Auch wenn ein Projekt mit weniger Förderung auskommen muss, muss es re-dimensioniert werden.
- Beim letzten Kulturdialog wurde auch die Frage nach fair pay im Kulturbereich gestellt. Es gibt Bestrebungen hierfür neue Herangehensweisen zu finden, die sind allerdings noch nicht ausgearbeitet. Eine Neudimensionierung eines Projekts muss auch immer heißen, das Projekt zu verkleinern und nicht nur bei den eigenen Honoraren und Löhnen zu sparen.
- Sollte sich bei Basisförderungen während des Jahres etwas Größeres ändern, muss man auch mit dem Kulturamt Kontakt aufnehmen. Man kann auch während des laufenden Jahres einen neuen Finanzplan schicken beispielsweise. Dafür ist die Schriftform empfehlenswert, damit ist es auch nachvollziehbar und dokumentiert. Gute Kommunikation von Veränderungen ist sehr ratsam!
- Die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Aufwandsposten sollte sich auch in den abgerechneten Belegen widerspiegeln.
- Bei Jahresüberschüssen muss es erklär- und darstellbar sein, wie es dazu gekommen ist.
- Eigenmittel sollen in der Höhe kalkuliert und in den Antrag eingebracht werden, wie sie für eine ausgeglichene Kalkulation und für die Projektdurchführung notwendig sind. Wenn das Projekt mit Einnahmen und Förderungen ausfinanziert ist, muss man keine Eigenleistungen angeben. Eigenleistungen müssen mit normalen Stundensätzen berechnet werden, Kalkulation gerne mitschicken.
- Rechnungen sollen projektnah, zeitnah beglichen werden. Einfach Überschüsse am Ende des Jahres auszuzahlen, das fällt auf und da wird man nachfragen.
- AKM-Gebühren kann man abrechnen, Gebühren für Veranstaltungsmeldungen auch, Mitgliedsbeiträge sind eher schwierig.
- Rückzahlung vom Finanzamt können bei Einnahmen/Ausgabenrechnern als Cashflow angeführt

werden, bei doppelter Buchführung ist es für die GuV ohnehin nicht relevant.

Eine Sonder-Förderschiene: die Infrastrukturförderung

Ausgaben für Infrastruktur und Anlagevermögen werden in Basis- und Projektförderungen nicht akzeptiert. Am Ende jedes Jahres (ca. Anfang November) prüft das Kulturamt aber, was unter dem Titel der Kulturförderung an Fördermitteln noch vorhanden ist, daraus wird dann der Infrastrukturfördertopf gespeist. Ansuchen für Infrastrukturförderungen können das ganze Jahr über gestellt werden, die Reihe des Einlangens ist unerheblich. Sollte Geld für Infrastrukturansuchen nicht ausreichen werden die Ansuchen vorgereiht, die für den weiteren Betrieb der Institution notwendig sind, nach dem Grundsatz: Erhalt vor Erweiterung.

Wenn Investitionen aus diesem Fördertopf finanziert werden, dann wird das Anlagengut in das Anlagenverzeichnis der Stadt Graz aufgenommen, die bis zur vollständigen Abschreibung einen Eigentumsvorbehalt darauf hat. Eine Veräußerung ist also nur nach Rücksprache mit der Stadt Graz möglich in dieser Zeit. Ein pfleglicher Umgang mit diesen Gütern und regelmäßige Instandhaltung wird eingefordert. Sollte etwas kaputt werden, muss man das dem Kulturamt melden.

Investitionsgüter sind alle Anschaffungen, die jedenfalls über der steuerlichen Grenze von € 400,- liegen, bei der Stadt Graz liegt die Grenze bei € 800,-.

Bei Infrastrukturförderungen kann die ganze benötigte Summe zu 100% bei der Stadt Graz beantragt werden. 2019 standen für diesen Topf ca. € 75.000,- zur Verfügung und alle Ansuchen konnten positiv bearbeitet werden.

Die Infrastrukturförderung zählt NICHT zur stadtübergreifenden Fördersumme.

Beispiel: hat man eine Basisförderung iHv € 23.000,- bekommen und eine Infrastrukturförderung iHv € 8.000,-, dann liegt man dennoch unter der Grenze von € 30.000,-, die beispielsweise für die Vorlage eines Evaluierungsberichts relevant ist, weil nur die Basisförderung zur Berechnung herangezogen wird.